



VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Klägerin -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Reutlingen -
Ringelbachstraße 195/41, 72762 Reutlingen, Az: 5321961-246

- Beklagte -

wegen Asyl u.a.

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 5. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht Philippi als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 23. Dezember 2008

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 20. August 2008 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass bei der Klägerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Hinblick auf die Demokratische Republik Kongo vorliegt.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt im Rahmen eines Folgeschutzgesuchs Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG.

Die Klägerin ist kongolesische Staatsangehörige und wurde 1996 in Kinshasa geboren. Nach eigenen Angaben reiste sie gemeinsam mit ihrer Großmutter, der Klägerin im Verfahren A 5 K 58/07, am 25.09.2002 über den Luftweg in das Bundesgebiet ein und stellte am 01.10.2002 einen Asylantrag.

Mit Bescheid vom 27.10.2003 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) den Asylantrag ab, stellte gleichzeitig fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG und § 53 AusIG nicht vorliegen, forderte die Klägerin zur Ausreise binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung auf und drohte ihr für den Fall nicht fristgerechter Ausreise die Abschiebung in die Demokratische Republik Kongo an. Die hiergegen am 12.11.2003 erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Sigmaringen mit Urteil vom 15.03.2006 - A 7 K 12180/03-ab. In dem Urteil wird ausgeführt:

„Es können auch keine Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG - früher § 53 Abs. 6 Satz 1 AusIG - festgestellt werden. [...]

Bei den Klägerinnen gebieten die Umstände des Einzelfalls nicht die Feststellung einer extremen Gefahr. Zwar ist die Klägerin Ziff. 1 bereits 52 Jahre und die Klägerin Ziff. 2 erst 9 Jahre alt. Für die Klägerinnen stellt sich die Situation dennoch vergleichsweise günstig dar. Sie haben zahlreiche Verwandte in Kinshasa. So hat die Klägerin Ziff. 1 in Kinshasa lebende Verwandte, insbesondere zwei Brüder und eine Schwester, wie sich aus der Ziff. 5 der eingeholten Auskunft des Auswärtigen Amtes ergibt. Hinzu kommt, dass die Klägerin Ziff. 1, wie der Prozessbevollmächtigte der Klägerinnen in der zweiten mündlichen Verhandlung erklärt hat, einer Familie entstammt, die der gehobenen Schicht zuzuordnen ist. Die Klägerinnen werden deshalb, wenn sie nach Kinshasa zurückkehren, mit der Unterstützung ihrer vergleichsweise wohlhabenden Verwandten rechnen können.“

Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil wurde abgelehnt (vgl. VGH Bad.-Württ, Beschluss vom 18.05.2006 - A 5 S 433/06 -).

Am 06.05.2008 stellte die Klägerin einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens und auf Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 7 AufenthG. Der Antrag wurde vom Bundesamt mit Bescheid vom 20.08.2008 abgelehnt.

Zur Begründung der hiergegen am 02.09.2008 beim Verwaltungsgericht Sigmaringen erhobenen Klage wird ausgeführt, es sei unzutreffend, dass eine Versorgungsmöglichkeit für die Klägerin durch eine Großfamilie bestehe. Im Haus in hätten keine Geschwister

der Großmutter der Klägerin gelebt. Es habe sich vielmehr um Cousin und Cousine gehandelt. Die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 11.03.2005 im Vorverfahren sei deshalb unzutreffend. Im kongolesischen Sprachgebrauch würden gesellschaftlich die Begriffe „Brüder“ und „Schwester“ sowie „Papa“ und „Mama“ auch für Freunde und Bekannte und darüber hinaus selbst bei Stammes-„Brüdern“ und -„Schwestern“ verwendet. Bei den Personen, die im Auftrag des Auswärtigen Amtes im Hause des Onkels in angetroffen worden seien, habe es sich biologisch um zwei Cousins und eine Cousine der Großmutter gehandelt. Bei den drei Personen handele sich um Kinder des Onkels der Großmutter der Klägerin mütterlicherseits, die unter der genannten Adresse in gewohnt hätten. Die letzte Information, die die Großmutter der Klägerin hierzu erhalten habe, sei, dass der älteste Cousin am 14.12.2006 gestorben sei. Seine jüngere Schwester und sein jüngerer Bruder hätten dann das Haus in verkauft und den Kongo verlassen. Seitdem habe die Großmutter der Klägerin nichts mehr von ihnen gehört.

Die Klägerin hat außerdem ein Attest der Diplom-Psychologin Dr. vom 26.08.2008 vorgelegt. Sie leide unter Enuresis Nocturna, wobei es sich um eine sogenannte sekundäre Enuresis handele, die nicht durch eine Entwicklungsverzögerung, sondern durch psychische Ursachen geprägt sei. Die psychischen Ursachen seien klar erkennbar, ohne dass es tiefergehender medizinischer Erkenntnisse bedürfe. Die Psychologin schreibe insoweit nachvollziehbar, die Klägerin brauche ein positives und sicheres Umfeld, um sich emotional, sozial und intellektuell weiterentwickeln zu können. Die Fortsetzung der Psychotherapie sei für das psychische Gleichgewicht des Kindes notwendig.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 20. August 2008 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich der Demokratischen Republik Kongo vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den angefochtenen Bescheid.

Mit Beschluss vom 12.11.2008 ist der Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen worden.

Die Einzelrichterin hat der Klägerin mit Beschluss vom 12.11.2008 Prozesskostenhilfe bewilligt.

Die Klägerin und ihre Großmutter sind in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört worden, die Klägerin auf deutsch, die Großmutter mit Hilfe eines Dolmetschers. Diesbezüglich wird auf das Sitzungsprotokoll (nebst Anlage) verwiesen.

Dem Gericht haben die einschlägigen Behördenakten, auch aus dem vorangegangenen Asylverfahren und den Verfahren der Großmutter der Klägerin, vorgelegen. Auf diese sowie auf die Gerichtsakten, auch aus dem früheren Asylverfahren, wird wegen weiterer Einzelheiten Bezug genommen. Der Entscheidung liegen weiterhin die den Beteiligten mitgeteilten und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Erkenntnismittel zu Grunde.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten war, da in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung, dass bei der Klägerin Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich der Demokratischen Republik Kongo vorliegen, ist zulässig und begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, welches bei ihr zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) im Hinblick auf die Demokratische Republik Kongo besteht. Der angefochtene Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin daher in ihren Rechten.

Ob im vorliegenden Fall eines Antrags auf (nachträgliche) Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 7 AufenthG die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG

gegeben sind, bedarf angesichts der Umstände des Einzelfalles der Klägerin keiner Entscheidung, da das Bundesamt eine Ermessensentscheidung nach § 51 Abs. 5 VwVfG i.V.m. §§ 48 ff. VwVfG zu treffen hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.09.1999 - 1 C 6/99 -, InfAusIR 2000, 16; Urteil vom 21.03.2000 - 9 C 41/99 -, BVerwGE 111, 77; VGH Bad.-Württ, Beschluss vom 29.02.2000 - A 6 S 675/99 -) und das Gericht hier davon überzeugt ist, dass ein Fall einer Ermessensreduzierung auf Null vorliegt (vgl. dazu auch VG Sigmaringen, Urteile vom 15.03.2004 - A 5 K 11434/03 -, vom 13.08.2003 - A 5 K 11176/03 - und vom 27.12.2004 - A 5 K 10256/04 -), so dass die Klägerin einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten hat, dass diese ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG feststellt.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Gefahren nach § 60 Abs. 7 Satz 1 oder Satz 2, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt sind, sind (allerdings) bei Entscheidungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen (§ 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG). Aufgrund dessen vermögen derartige allgemeine Gefahren i. S. d. § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG einen Anspruch des einzelnen Ausländers auf Abschiebungsschutz grundsätzlich nicht zu begründen (vgl. hinsichtlich der Geltung des AusIG BVerwG Urteil vom 12.07.2001 - 1 C 5.01 -, NVwZ 2002, 101 = EZAR 043 Nr. 51, Urteil vom 12.07.2001 - 1 C 2.01 -, AuAS 2002, 33 = DVBl 2001, 1531 = EZAR 043 Nr. 50 und Urteil vom 08.12.1998 - 9 C 4.98 -, InfAusIR 99, 266 = EZAR 043 Nr. 30). Allgemeine Gefahren i. S. d. § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG können auch dann nicht Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begründen, wenn sie den einzelnen Ausländer konkret und in individualisierbarer Weise betreffen, denn insoweit entfaltet § 60 Abs. 7 Satz 3 i.V.m. § 60 a AufenthG Sperrwirkung. Liegt also eine allgemeine Gefahr vor, so wird der Abschiebungsschutz auch für den Einzelnen regelmäßig ausschließlich durch eine - möglichst bundeseinheitliche - generelle Regelung der obersten Landesbehörde nach § 60 a AufenthG gewährt. Trotz bestehender konkreter erheblicher Gefahr ist dann die Anwendbarkeit des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gesperrt, wenn dieselbe Gefahr gleichzeitig einer Vielzahl weiterer Personen im Abschiebezielstaat droht.

Liegt eine allgemeinen Gefahr vor und greift damit die Sperrwirkung des § 60 a AufenthG ein, so gibt es Abschiebungsschutz (unmittelbar) nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nur (ausnahmsweise) dann, wenn dem einzelnen Ausländer kein Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 AufenthG zusteht, er aber gleichwohl nicht abgeschoben werden darf, weil die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG wegen einer extremen allgemeinen Gefahrenlage die Gewährung von Abschiebungsschutz unabhängig von einer Ermessensentscheidung nach den §§ 60 Abs. 7 Satz 3 und 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG aus verfassungsrechtlichen Gründen gebieten; insoweit ist § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG verfassungskonform einschränkend so auszulegen, dass eine Entscheidung nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG dann nicht ausgeschlossen ist. Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in verfassungskonformer Auslegung gibt es aber nur dann, wenn dem Einzelnen konkret und individuell der Tod oder schwerste Verletzungen drohen, d.h. der Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde, und die oberste Landesbehörde trotz dieser extremen allgemeinen Gefahrenlage von ihrer Ermächtigung nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG keinen Gebrauch gemacht hat, einen generellen Abschiebestopp nach § 60 a AufenthG zu verfügen.

Nach diesen Grundsätzen gilt für den vorliegenden Fall Folgendes:

Bei den typischen Folgen der schlechten wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen in der Demokratischen Republik Kongo (mangelhafte Versorgungslage, unzureichendes Gesundheitssystem, Arbeitslosigkeit) wie Unterernährung, Krankheit und Tod handelt es sich um eine allgemeine Gefahrenlage im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG, bei der nur ausnahmsweise im Falle einer für den einzelnen Ausländer extrem zugespitzten Gefahrenlage Abschiebungsschutz ohne politische Leitentscheidung nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG gewährt werden darf.

Zur Grundversorgung in der Demokratischen Republik Kongo äußert sich das Auswärtige Amt im Lagebericht vom 01.02.2008 wie folgt:

„Ohne familiäre Bindung oder sonstige Unterstützung kann die Sicherung einer Existenzgrundlage für Rückkehrer schwierig bis unmöglich sein. Der überwiegende Teil der kongolesischen Bevölkerung lebt am Rande des Existenzminimums. Auch innerhalb der Großfamilie gelingt es nicht immer, Härten durch wechselseitige Unterstützung aufzufangen. Die Stadtbevölkerung in Kinshasa ist in der Lage, mit städtischer Kleinstlandwirtschaft und Kleinviehhaltung die Grundversorgung mit Nahrungsmitteln zu sichern. Vor allem Frauen und Kinder tragen mit Kleinhandel zum Familienunterhalt bei. Die Ver-

sorgung mit Lebensmitteln ist für die Bevölkerung in Kinshasa und in den übrigen Landesteilen zwar schwierig, dank verschiedener Überlebensstrategien herrscht jedoch keine akute Unterversorgung."

Zur medizinischen Versorgung der Bevölkerung in der Demokratischen Republik Kongo führt das Auswärtigen Amtes im Lagebericht vom 01.02.2008 aus:

„Das Gesundheitswesen ist nach wie vor in sehr schlechtem Zustand. Staatliche Krankenhäuser waren schon vorder Rebellion und den Plünderungen von 1998 heruntergewirtschaftet bzw. geplündert, und die Hygiene ist, vor allem bei komplizierten Eingriffen, unzureichend. Der Großteil der Bevölkerung kann nicht hinreichend medizinisch versorgt werden. [...] Ein funktionierendes Krankenversicherungssystem existiert nicht. In der Regel zahlen Arbeitgeber die Behandlungskosten ihrer Beschäftigten. Die Behandlungskosten Arbeitsloser werden unter erheblichen Anstrengungen von der Großfamilie aufgebracht. Nur wenn die notwendigen Geldmittel zur Verfügung stehen, können die meisten in der Demokratischen Republik Kongo vorkommenden Krankheiten diagnostiziert und mit Einschränkungen fachgerecht behandelt werden. Für zahlungskräftige Patienten stehen hinreichend ausgestattete private Krankenhäuser und fachkundige Ärzte zur Verfügung. Ebenso gibt es in Kinshasa einen Pharmagroßhandel, der gegen Bezahlung binnen weniger Tage so gut wie alle auf dem europäischen Markt zur Verfügung stehenden Medikamente auch nach Kinshasa liefern kann.“

Die angespannte Versorgungslage und das unzureichende Gesundheitswesen begründen - ohne weitere Besonderheiten in der Person des Betroffenen - keine extreme Gefährdungslage für Leib, Leben oder Freiheit aller ausreisepflichtigen Kongolesen (vgl. dazu bereits VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 24.07.2003 - A 6 S 971/01 - und Urteil vom 13.11.2002 - A 6 S 967/01 -; VG Freiburg, Beschlüsse vom 15.07.2003 - A 1 K 10104/03- und vom 15.08.2003 - A 1 K 11051/03 -; siehe auch OVG Bautzen, Urteil vom 26.11.2003 - 5 B 1022/02.A -; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18.04.2002 - 4 A 3113/95.A -; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 26.04.2002 - 1 L 4821/98 -; OVG Schleswig-Holstein, Beschlüsse vom 05.03.2003 - 4 LB 124/02 -, vom 10.02.2003 - 4 L 169/02 -, vom 20.12.2002 - 4 L 195/01 - und vom 16.04.2002 - 4 L 39/02 -; OVG Saarland, Beschluss vom 28.03.2003 - 3 Q 10/02 - sowie Urteil vom 14.01.2002 - 3 R 1/01 -; so auch Hessischer VGH, Urteil vom 09.11.2006 - 3 UE 3238/03.A -, juris, zur Lage nach den Wahlen im Herbst 2006).

Die Überlebenschancen der Betroffenen sind vielmehr abhängig von individuellen Faktoren, insbesondere Alter, Gesundheitszustand, Ausbildung, Improvisationstalent, Durchsetzungsvermögen und familiärem Umfeld (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 24.07.2003 - A 6 S 971/01 - und Urteil vom 13.11.2002 - A 6 S 967/01 -). Aufgrund dessen ist im Einzelfall zu prüfen, ob unter Berücksichtigung aller Umstände für den Rückkehrer eine zuge-spitzte Gefahrenlage aufgrund der Kumulation ungünstiger Rahmenbedingungen existiert.

Dies ist im Falle der Klägerin zu bejahen. Bei ihr liegen mehrere Risiko erhöhende Faktoren vor, die nach Überzeugung des Gerichts dazu führen, dass sie in der Demokratischen

Republik Kongo keine Überlebenschance hätte, so dass eine extreme Gefahr für Leib und Leben im Falle einer Rückkehr bei ihr zu bejahen ist. Die Klägerin ist erst zwölf Jahre alt und damit als Kind besonders gefährdet. Sie kann für ihren Lebensunterhalt nicht selbst sorgen, sondern ist auf die Hilfe anderer angewiesen. Ersparnisse oder Vermögen haben die Klägerin und ihre Großmutter nicht. Wie beide in der mündlichen Verhandlung glaubhaft und detailliert berichtet haben, wissen sie seit Dezember 2006 nichts mehr über den Verbleib ihrer Verwandten, so dass weder Schutz noch Versorgung durch eine Großfamilie erfolgen können. Aufgrund dessen liegt gegenüber dem Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 15.03.2006 - A 7 K 12180/03 - eine grundlegende Änderung der Situation vor.

Die Klägerin ist als zwölfjähriges Kind auch stärker als Erwachsene gefährdet, an Malaria sowie an sonstigen Erkrankungen, insbesondere Infektions- und Magen-Darm-Erkrankungen aufgrund der ungewohnten Keimflora, zu erkranken bzw. daran zu sterben (vgl. dazu auch VG Sigmaringen, Urteil vom 23.05.2002 - A 6 K 12090/00 das ebenfalls in Bezug auf ein zwölfjähriges Mädchen ergangen ist). Ihre Semi-Immunität gegenüber dem Malaria-Erreger dürfte durch den Aufenthalt in Deutschland verloren gegangen sein (vgl. dazu ausführlich: VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 24.07.2003 - A 6 S 971/01 - und Urteil vom 13.11.2002 - A 6 S 967/01 -). Die Klägerin ist mit den Lebensverhältnissen in der Demokratischen Republik Kongo zudem überhaupt nicht vertraut. Als Mädchen ist sie auch in besonderer Weise gefährdet, Opfer sexueller Gewalt zu werden, die gegenüber Frauen und Kindern in der Demokratischen Republik Kongo weit verbreitet ist (vgl. amnesty international, Kongo [Demokratische Republik], Amnesty Report 2008, abrufbar im Internet unter www.amnesty.de). Hinzu kommt, dass sie psychische Probleme hat und ausweislich des Attests der Diplom-Psychologin Dr. _____ vom 26.08.2008 an Enuresis Nocturna (nächtliches Bettnässen) leidet.

Von ihrer Großmutter könnte sie auch nicht den notwendigen Schutz und die notwendige Versorgung mit dem zum Überleben Erforderlichen erwarten. Die Großmutter ist selbst über 50 Jahre alt und gehört damit zur Risikogruppe der älteren Leute in der Demokratischen Republik Kongo, in der die durchschnittliche Lebenserwartung nur 45,8 Jahre beträgt (vgl. amnesty international, Kongo [Demokratische Republik], Amnesty Report 2008, abrufbar im Internet unter www.amnesty.de). Die Bevölkerung ab 50 Jahren ist insbesondere von Infektionskrankheiten stärker betroffen als die übrige Bevölkerung, weil die Leistungsfähigkeit des Abwehrsystems zunehmend nachlässt (vgl. VGH Bad.-Württ., Be-

schluss vom 24.07.2003 - A 6 S 971/01 - und Urteil vom 13.11.2002 - A 6 S 967/01 -). Die Großmutter der Klägerin ist zudem gesundheitlich stark beeinträchtigt. Neben einer psychischen Erkrankung (vgl. Attest der Diplom-Psychologin vom 13.10.2008) leidet sie an einer Nahrungsmittelunverträglichkeit, die sie durch ein ärztliches Attest der Frau Dr. vom 21.08.2008 nachgewiesen hat. Milch, Eier, Bohnen, Zwiebeln, viele Gemüsesorten und alle Sorten Öl außer Olivenöl muss sie meiden. In einer Versorgungssituation, in der es gilt, das tägliche Überleben zu sichern, wäre es ihr nach Überzeugung des Gerichts nicht möglich, ausreichend für sie verträgliche Lebensmittel zu bekommen. Angesichts der gesundheitlichen Beeinträchtigungen und vor dem Hintergrund der hohen Arbeitslosigkeit erscheint es ausgeschlossen, dass die Großmutter der Klägerin - zumal als frühere Bedienstete des Mobutu-Regimes - Arbeit finden kann, die ihr eine Versorgung ihrer Person sowie der Klägerin ermöglichen würde. Bezüglich der fehlenden Versorgung durch die Großfamilie und der Gefahr sexueller Übergriffe gilt das für die Klägerin Ausgeführte entsprechend.

Selbst wenn die oben dargelegten einzelnen Risikofaktoren für sich betrachtet noch nicht die Annahme einer extremen Gefahrenlage für die Klägerin rechtfertigen würden - was offen bleiben kann -, ergibt sich eine extreme Gefahr für die Klägerin aber jedenfalls aus der durch ihr Alter bedingten Erhöhung der Einzelrisiken einerseits und durch die Kumulation mehrerer Risikofaktoren andererseits (zur Kumulation mehrerer Risikofaktoren mit der Folge der Bejahung einer Extremgefahr vgl. auch VG Augsburg, Urteil vom 20.12.2004 - Au 1 K 06.30353 -, juris).

Nach alledem ist das Gericht aufgrund der individuellen Umstände der Klägerin und ihrer Großmutter der Überzeugung, dass die Klägerin weder allein noch mit Hilfe ihrer Großmutter in der Demokratischen Republik Kongo überleben könnte, und dass sonstige Verwandte oder Hilfspersonen, die zur Unterstützung bereit und in der Lage wären, nicht zur Verfügung stehen. Wegen dieser Extremgefahr liegt bei ihr ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Hinblick auf die Demokratische Republik Kongo vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden in diesem Verfahren nicht erhoben (§ 83 b Abs. 1 AsylVfG). Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 RVG. Das Gericht sieht davon ab, das Urteil bezüglich der Kosten für vorläufig vollstreckbar zu erklären, § 167 Abs. 2 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Sigmaringen innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich zu stellen. Der Antrag muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Bei der Stellung des Zulassungsantrags und vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Ein Beteiligter, der danach zur Vertretung berechtigt ist, kann sich auch selbst vertreten (§ 67 Abs. 4 Satz 6 Verwaltungsgerichtsordnung). Zugelassen sind auch die in § 67 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung genannten Beschäftigten.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Anschriften des Verwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen

Postanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 16 52, 72486 Sigmaringen.

Philippi